

Grundzüge des österreichischen Privatrechts

# Das österreichische Erbrecht

Mag. Tanja Guggenberger

3. November 2017



# Aktuelles

- ErbRÄG 2015
- EuErbVO

# Übersicht

- Grundbegriffe & System
- Gesetzliche Erbfolge
- Letztwillige Verfügungen
- Erbvertrag
- Pflichtteilsrecht
- Verlassenschaftsverfahren
- (EuErbVO)

# Grundbegriffe I

- Erbrecht im objektiven Sinn
  - Summe von Normen, die das Schicksal der Verlassenschaft regeln
  - §§ 531-824 ABGB und §§ 1249 ff ABGB
- Erbrecht im subjektiven Sinn
  - absolutes Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Teil davon (Quote) zu erwerben
  - § 532 ABGB
  - „Erbe“

# Grundbegriffe II

- Verlassenschaft

- alle Rechte und Verbindlichkeiten, die nicht mit dem Tod des Verstorbenen erlöschen

- zB. dingliche Rechte, Forderungen, Schulden, Dauerschuldverhältnisse...

- § 531 ABGB

- höchstpersönliche Rechte sind nicht vererblich

- zB. Persönlichkeits- und Familienrechte, Befugnis zur Berufsausübung, Führen akademischer Titel, Strafen...

# Grundbegriffe III

- Universalsukzession

- gesamte vermögensrechtliche Position geht auf Erbe(n) über
- Einantwortung
- §§ 546 f ABGB

- Singularsukzession

- einzelne Verlassenschaftsgegenstände
- Vermächtnis (vgl gesetzliches Vorausvermächtnis)
- § 535 ABGB

# System

- Privatautonomie im Erbrecht (Testierfreiheit)
  - Rechtsgeschäfte von Todes wegen
    - (einseitige) letztwillige Verfügung
    - (zweiseitiger) Erbvertrag
- Pflichtteilsrecht
  - Einschränkung der Testierfreiheit
  - zwingendes Recht
- Intestaterbfolge (gesetzliche Erbfolge)
  - dispositives Recht

# Berufungsgründe

- Erbrechtstitel

- Erbvertrag
- Testament
- Gesetz

→ § 533 ABGB

→ Stärke: Erbvertrag – Testament – Gesetz

→ Häufigkeit: Gesetz – Testament – Erbvertrag

# Anfall des Erbrechts

- Erbfall

= Tod des Verstorbenen (Entstehen der Verlassenschaft)

- Erbanfall

= Zeitpunkt, in dem das subjektive Erbrecht entsteht  
(idR Erbfall)

- aufschiebende Bedingung (Hinausschiebung des Erbanfalls)
- aufschiebende Befristung (bloß Erbschaftserwerb wird hinausgeschoben)

→ § 536 (1) ABGB

# Voraussetzungen des Erbrechts

- Berufungsgrund (Titel zum Erbrecht)
  - Erbvertrag
  - Testament
  - Gesetz
- Erleben des Erbanfalls
  - § 536 (2) ABGB
  - Fiktion des § 22 ABGB für ungeborene Kinder
  - juristische Personen
- Erbfähigkeit
  - Fähigkeit, eine bestimmte Erbschaft zu erwerben

# Voraussetzungen des Erbrechts

- Erb(un)fähigkeit
  - § 538 ABGB
  - Rechtsfähigkeit und Erbwürdigkeit
  - ex lege
  - kein Erb- und Pflichtteilsrecht bei Erbunwürdigkeit
  - Verzeihung möglich

## Erbunwürdig ist, wer

- § 539 ABGB:  
gegen den Verstorbenen/Verlassenschaft gerichtlich strafbare Handlung (vorsätzlich/1 Jahr FS) begangen hat
- § 540 ABGB:  
absichtlich die Verwirklichung des wahren Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat

# Voraussetzungen des Erbrechts

Erbbunwürdig ist, wer

- § 541:

Z 1

gegen den Ehegatten/eP/LG des Verstorbenen oder dessen Verwandte in gerader Linie eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat (vorsätzlich/1 Jahr FS)

Z 2

dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat

Z 3

sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kinder gröblich vernachlässigt hat

Voraussetzung: Verstorbener war nicht mehr in der Lage, eine Beschränkung der Erbenstellung vorzunehmen

# Vererbung des Erbrechts (Transmission)

Transmission = Erbrecht ist vererbbar (§ 537 ABGB)

Transmittent = Erbe, dessen Erbrecht vererbt wird

Transmissar = Erbe des Erben

- Transmission im engeren Sinne
  - Vererbung des Erbrechts
  - bei Tod des Transmittenten
  - **vor** Abgabe einer Erbantrittserklärung
- Transmission im weiteren Sinne
  - Vererbung
  - bei Tod des Transmittenten
  - **nach** Abgabe einer Erbantrittserklärung

# Der Erbverzicht

- § 551 ABGB
  - Verzicht zu Lebzeiten
  - durch Vertrag
  - in Form eines Notariatsakt od. gerichtlichen Protokolls
  - keine einseitige Erklärung möglich
  - daher auch kein einseitiger Widerruf
  
- Reichweite und Wirkung
  - Verzicht auf gesetzliches Erbrecht oder Pflichtteil oder beides
  - beseitigt den Berufungsgrund
  - Erbe fällt Erbschaft nicht an
  - nachträgliche Bedenkung aber gültig
  
  - mangels abweichender Vereinbarung: wirkt auch auf Nachkommen

# Die gesetzliche Erbfolge

- Funktion

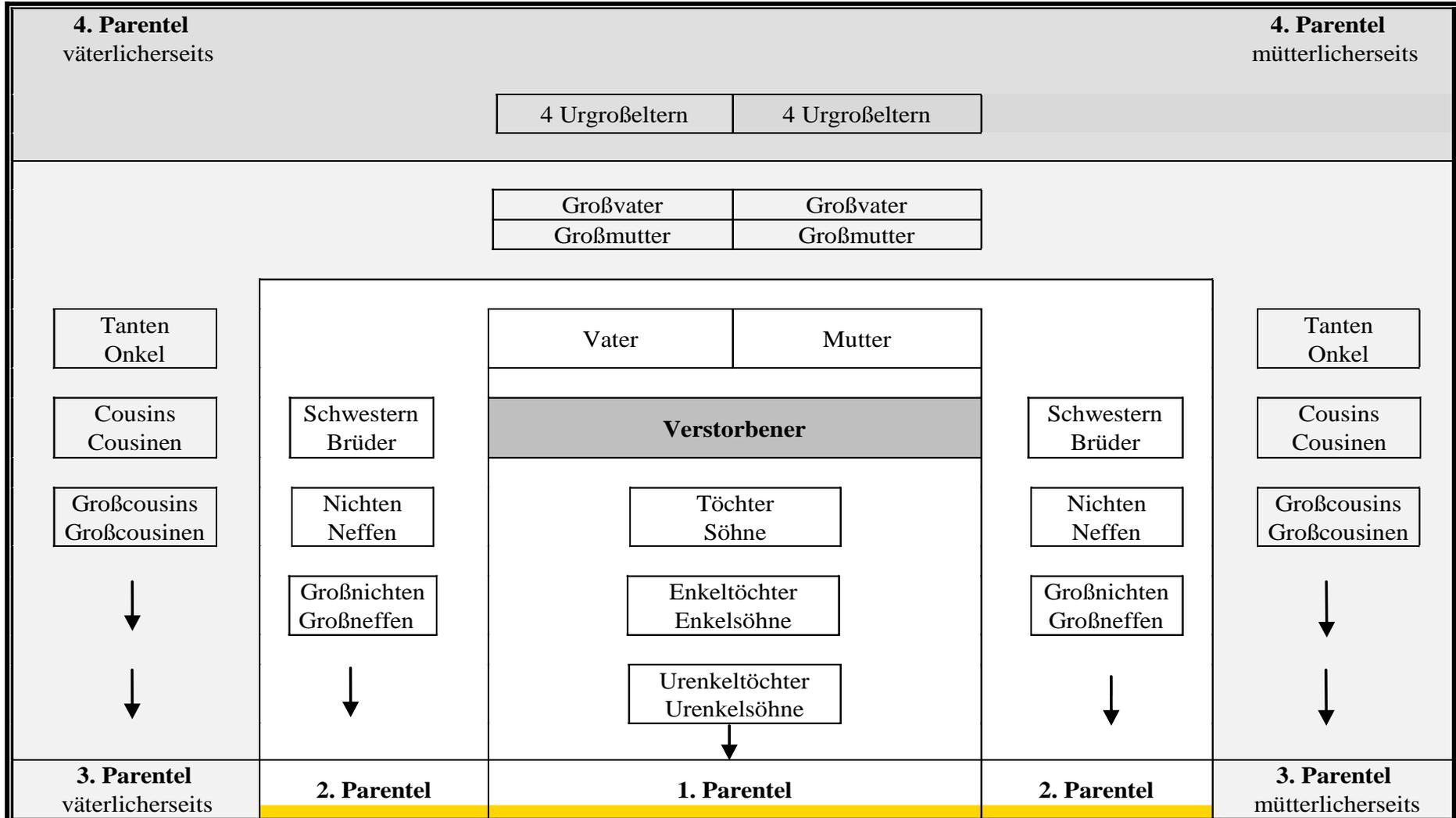
- §§ 727 ff ABGB
- subsidiär
  - mangels (gültiger) Erklärung d. letzten Willens (Testament/ErbV)
  - es wurde nicht über gesamtes Vermögen verfügt
  - Erben wollen/können nicht erben

- Gesetzliche Erben

- gewisse Verwandte (*siehe nächste Folie*)
- Ehegatte und eingetragene Partner
- uU Lebensgefährte (außerordentliches Erbrecht)
- Vermächtnisnehmer (außerordentliches Erbrecht)
- wenn niemand vorhanden: Staat

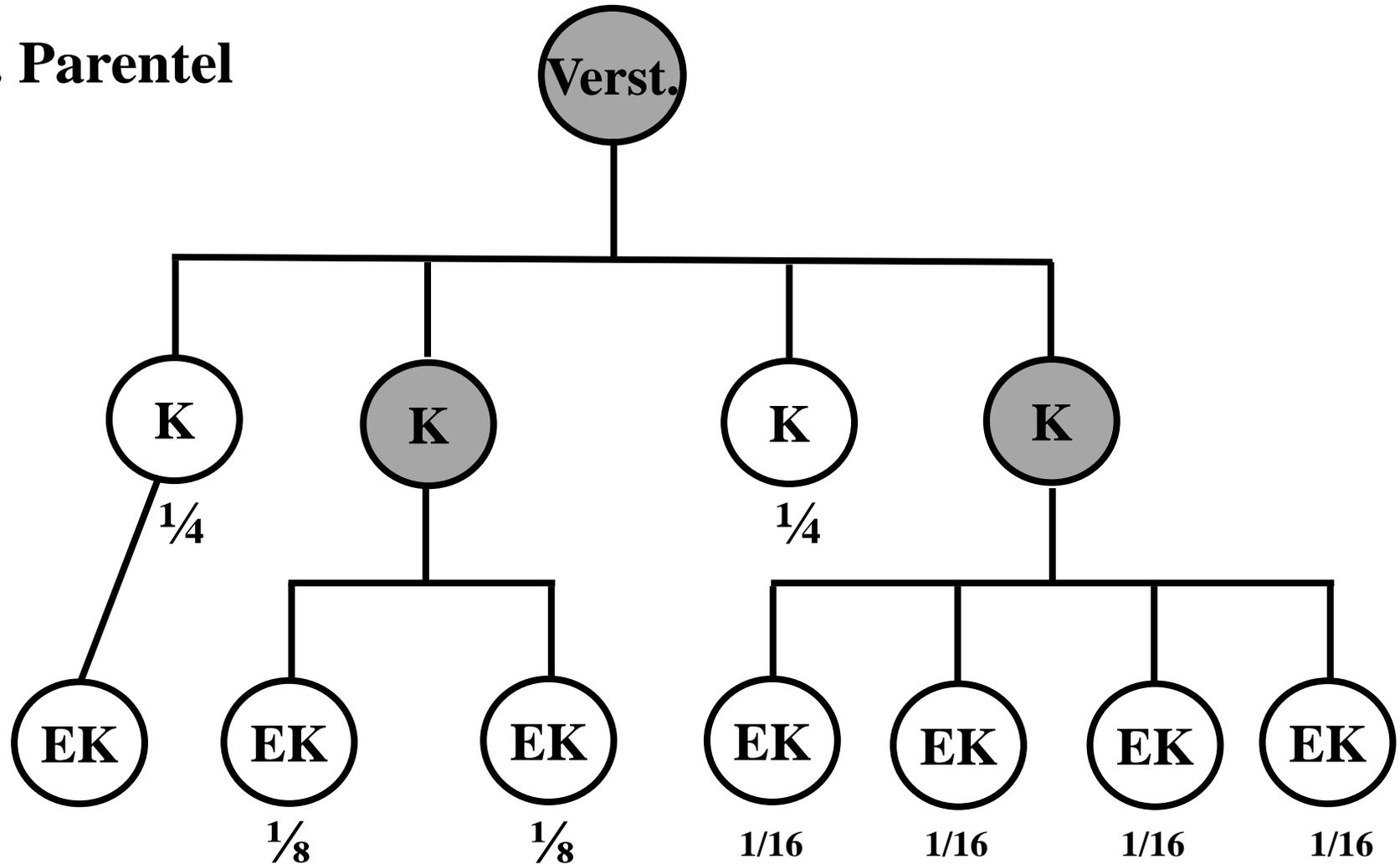
=> Parentelsystem

# Die gesetzliche Erbfolge



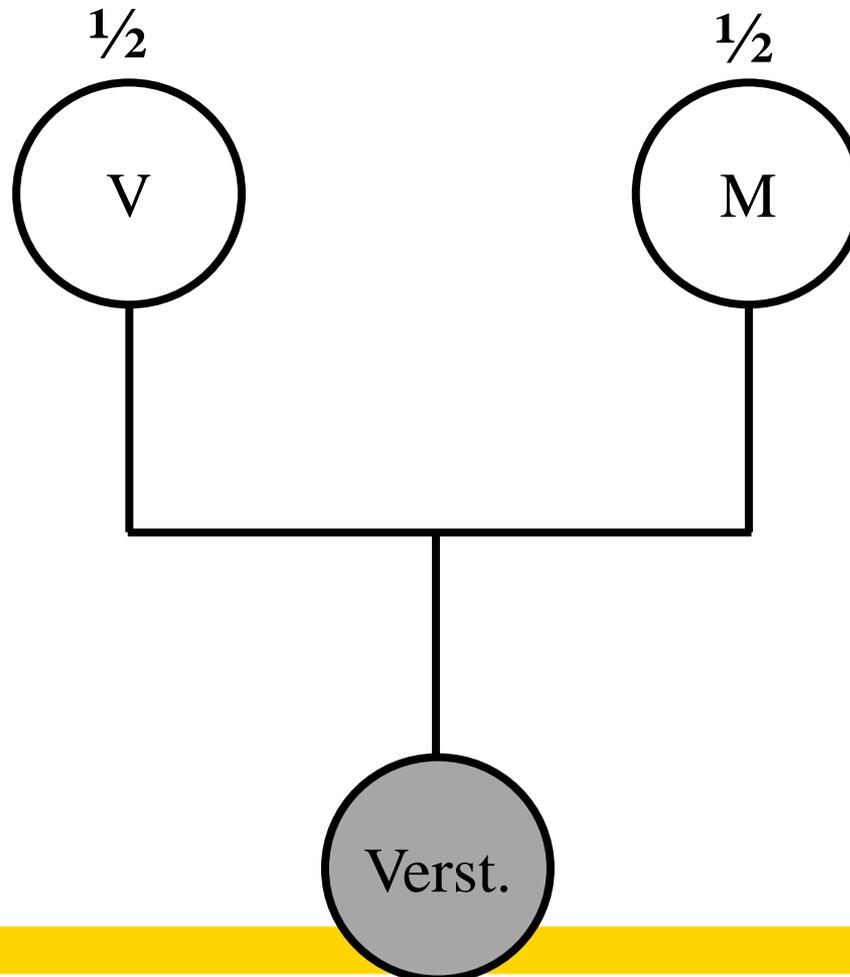
# Die gesetzliche Erbfolge

## 1. Parentel



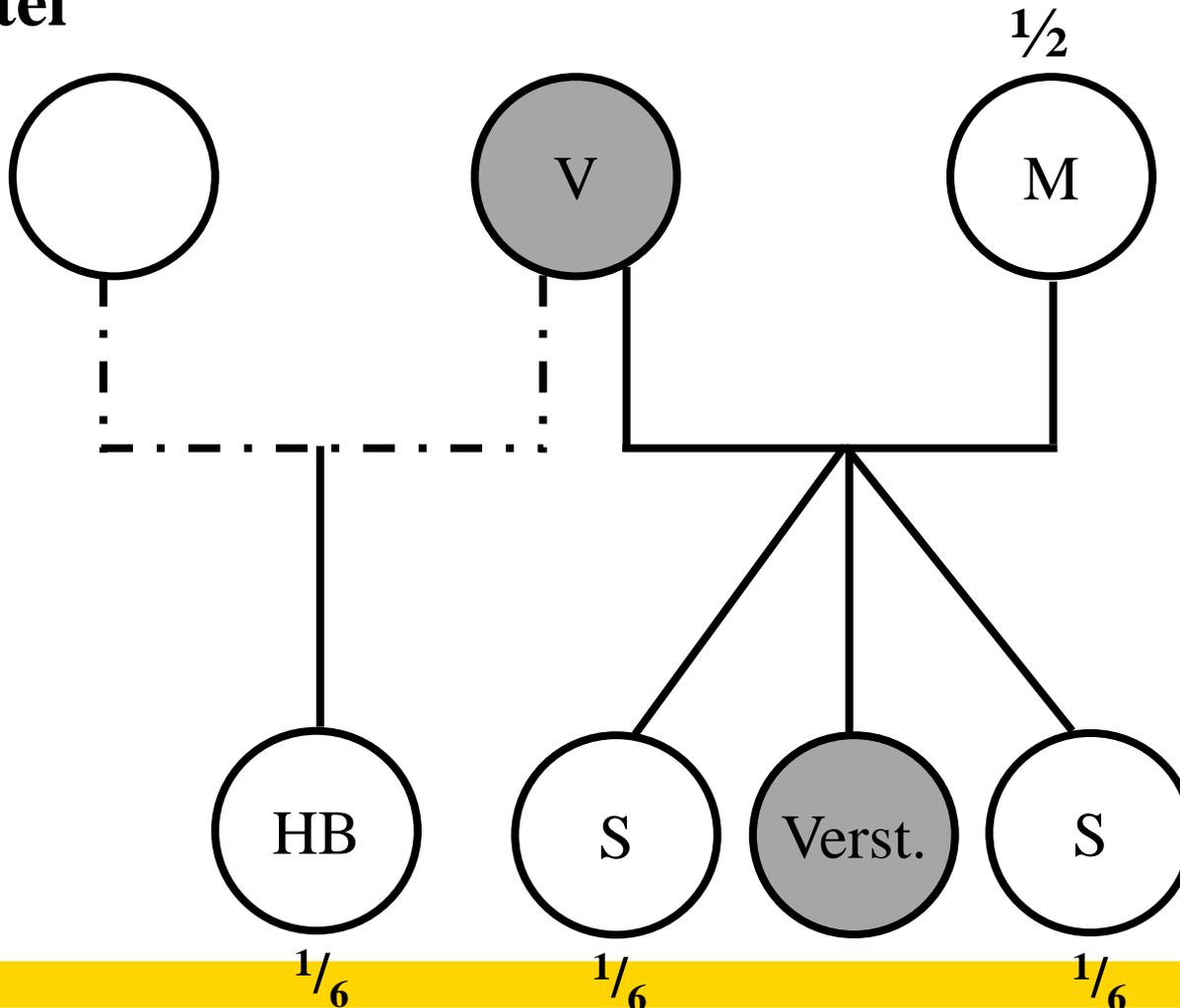
# Die gesetzliche Erbfolge

## 2. Parentel



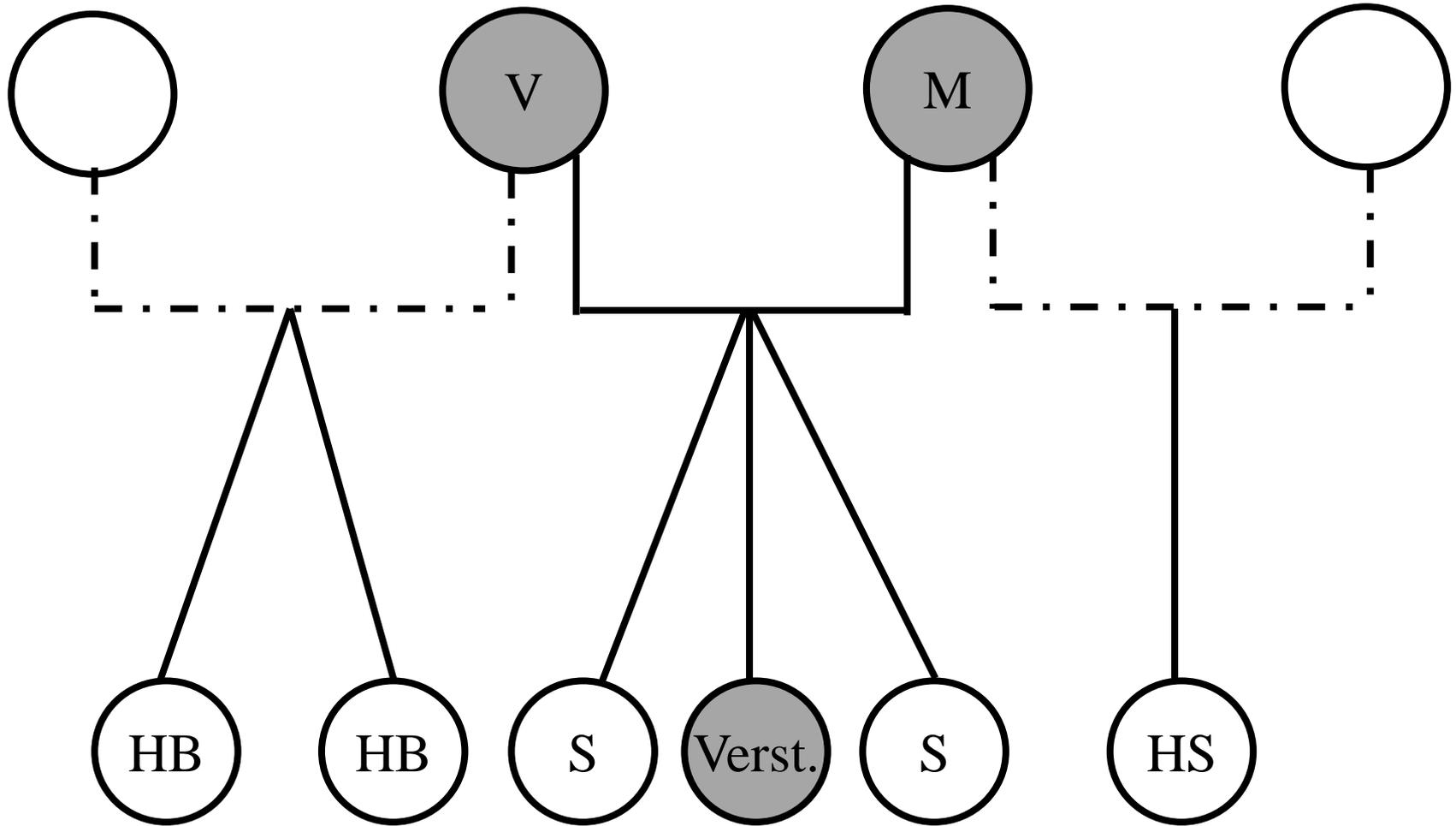
# Die gesetzliche Erbfolge

## 2. Parentel



# Die gesetzliche Erbfolge

## 2. Parentel



$\frac{1}{8}$

$\frac{1}{8}$

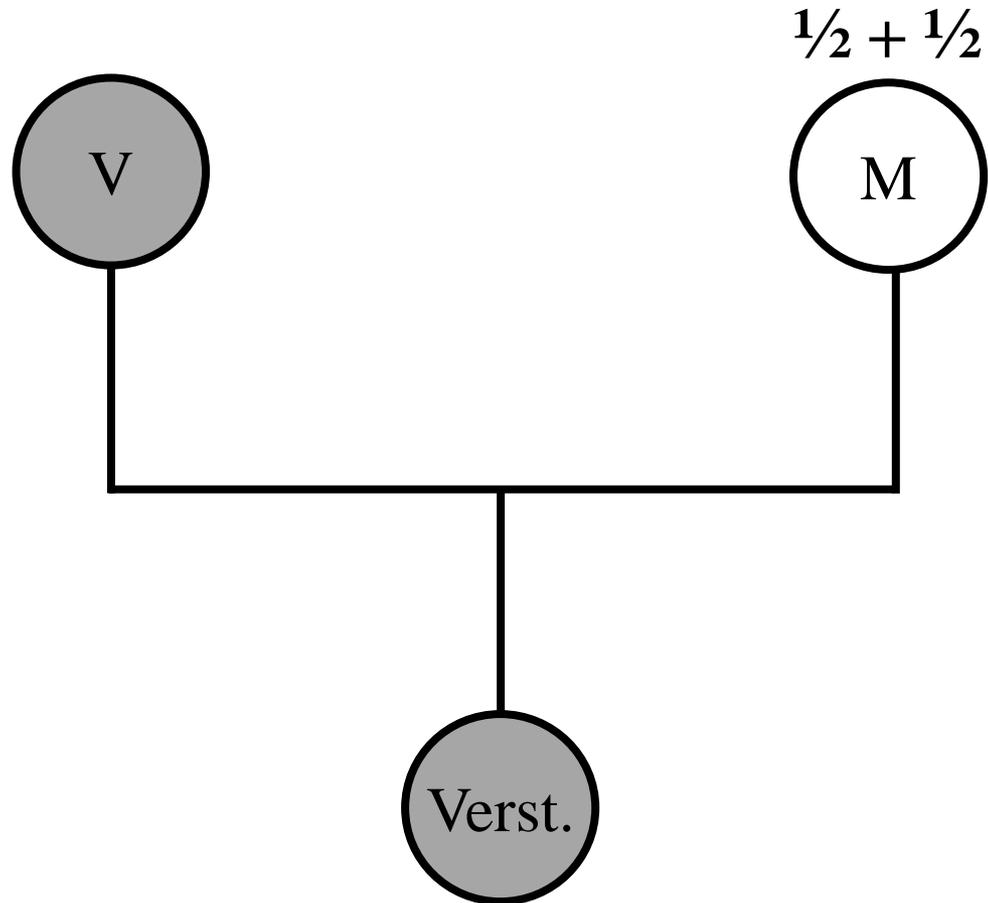
$\frac{1}{8} + \frac{1}{6}$

$\frac{1}{8} + \frac{1}{6}$

$\frac{1}{6}$

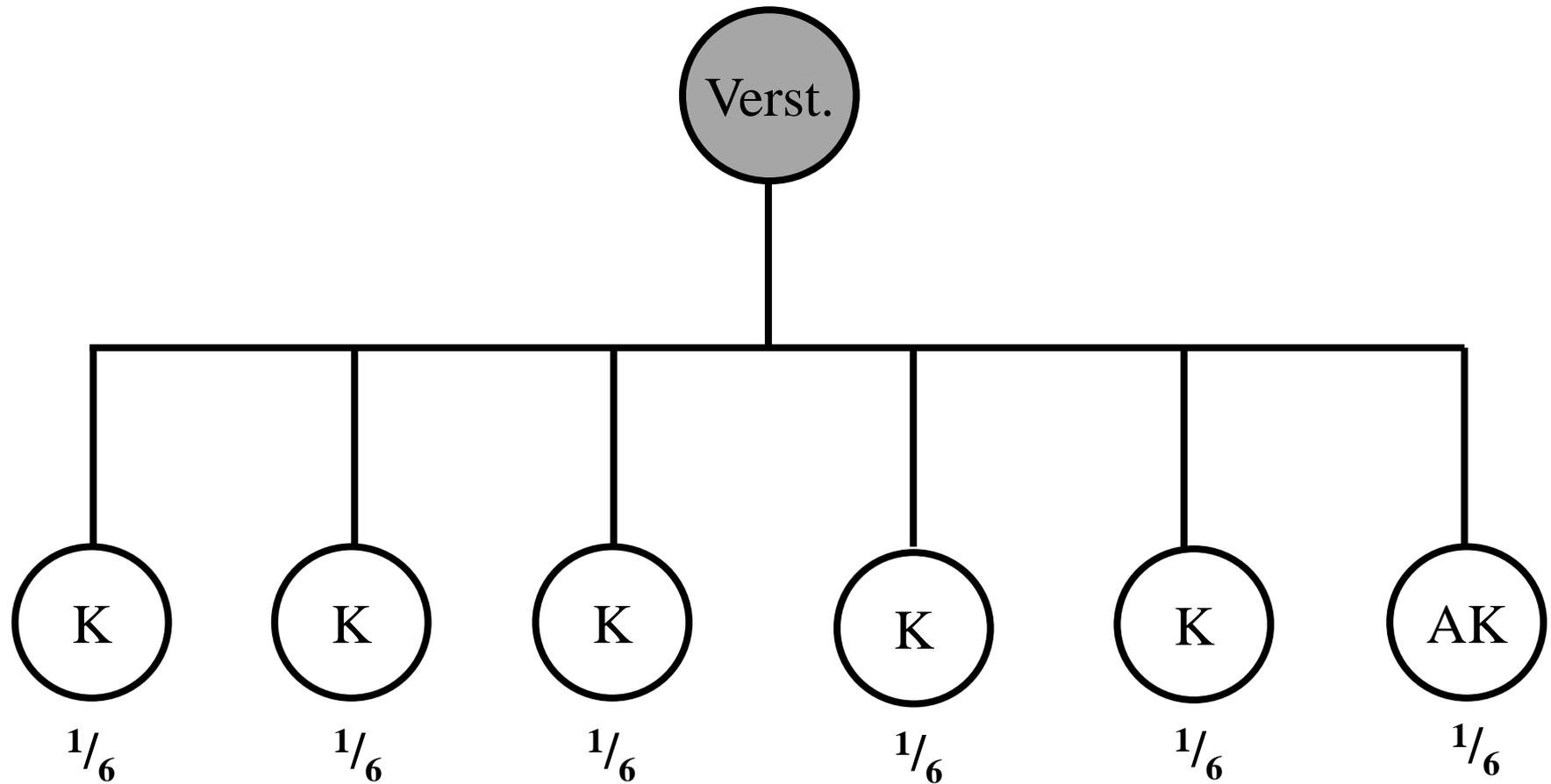
# Die gesetzliche Erbfolge

## 2. Parentel



# Die gesetzliche Erbfolge

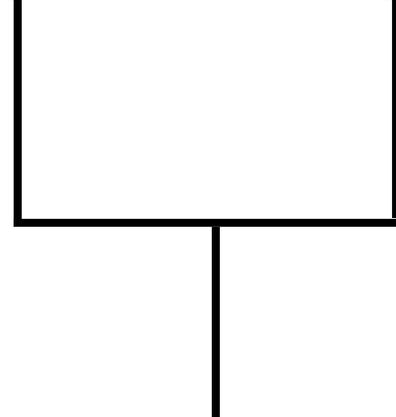
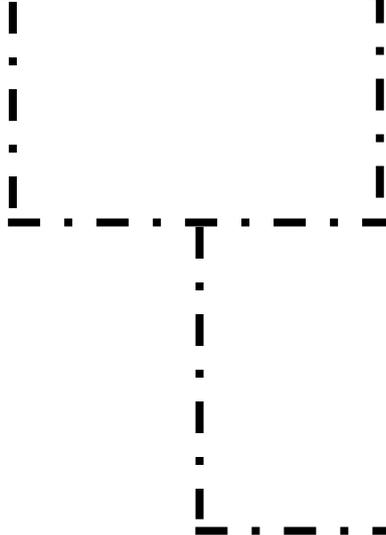
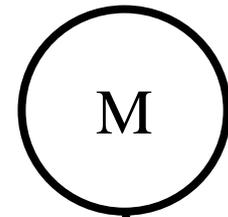
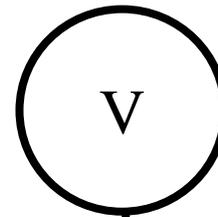
## Adoption



# Die gesetzliche Erbfolge

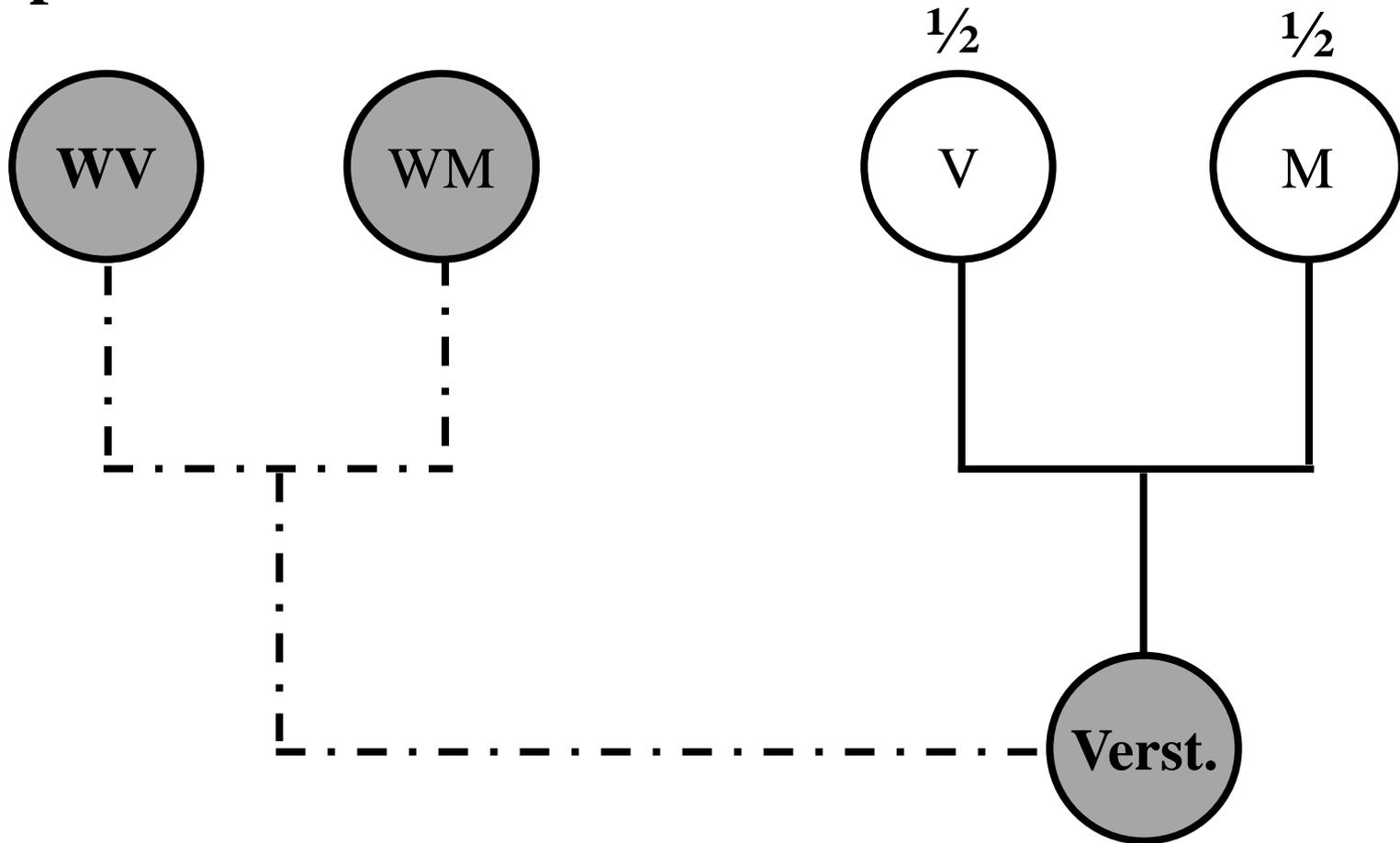
Adoption

$\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$



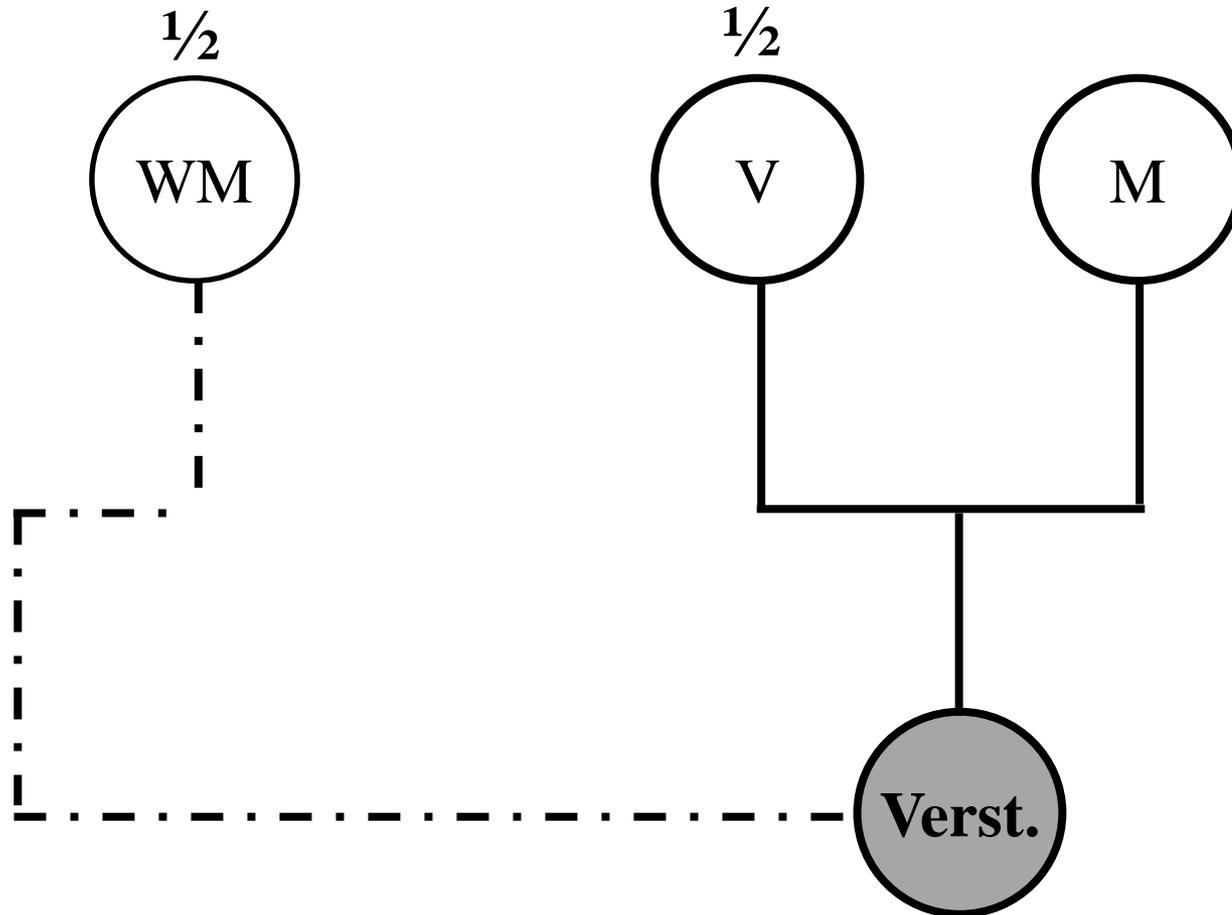
# Die gesetzliche Erbfolge

## Adoption



# Die gesetzliche Erbfolge

## Adoption



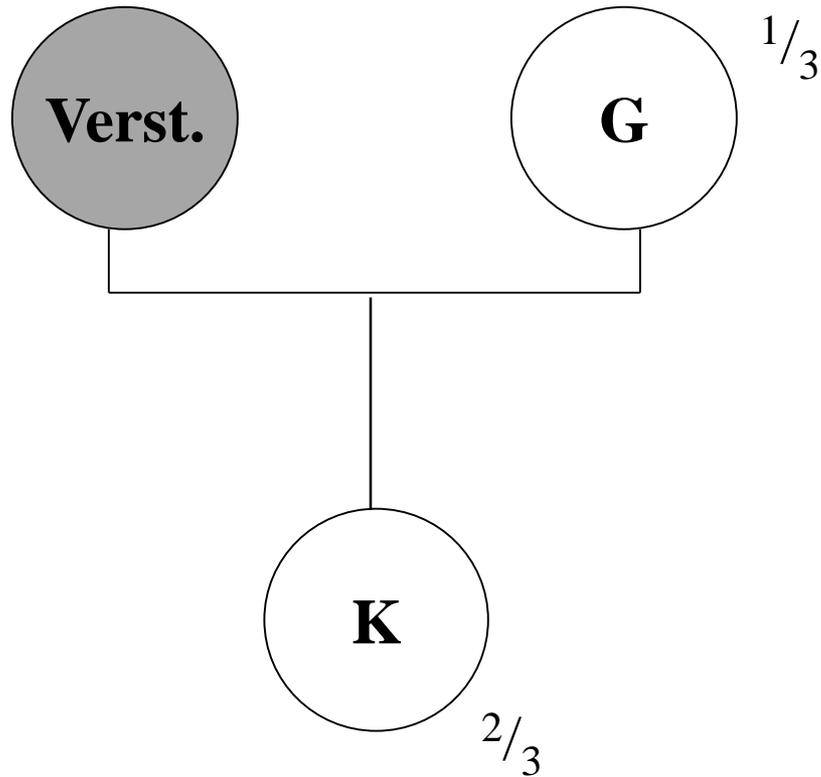
# Die gesetzliche Erbfolge Ehegatte/eingetragener Partner

- Ehegatte/eP
  - Ehegatten-/eP - Erbrecht in § 744 ABGB
  - Ehegatte/eP des Verstorbenen ist gesetzlicher Erbe
  - Umfang seines Erbteils abhängig davon, ob:
    - Verwandte des Verstorbenen vorhanden sind
    - wenn ja, welcher Parentel (Linie) sie angehören
- Voraussetzung
  - Bestand einer aufrechten Ehe/eP
  - § 746 ABGB
    - Abs. 1: kein gesetzliches Erbrecht des geschiedenen Ehegatten bzw bei aufgelöster eP
    - Abs. 2: anhängiges Verfahren und Aufteilungsvereinbarung

≠ Lebensgefährtin!!!

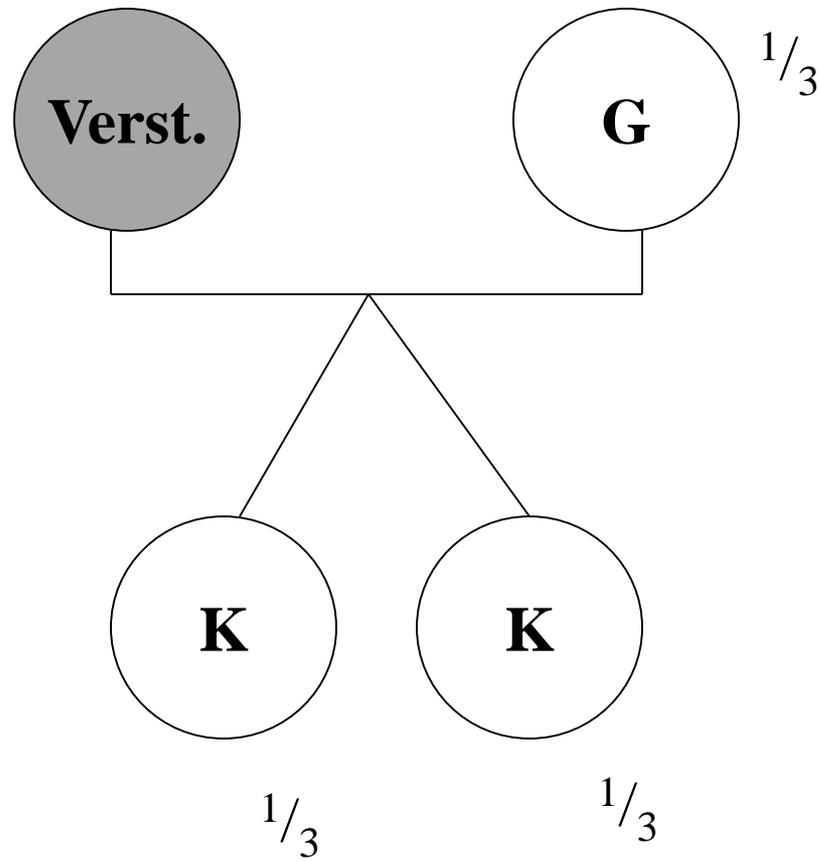
# Die gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte/eP



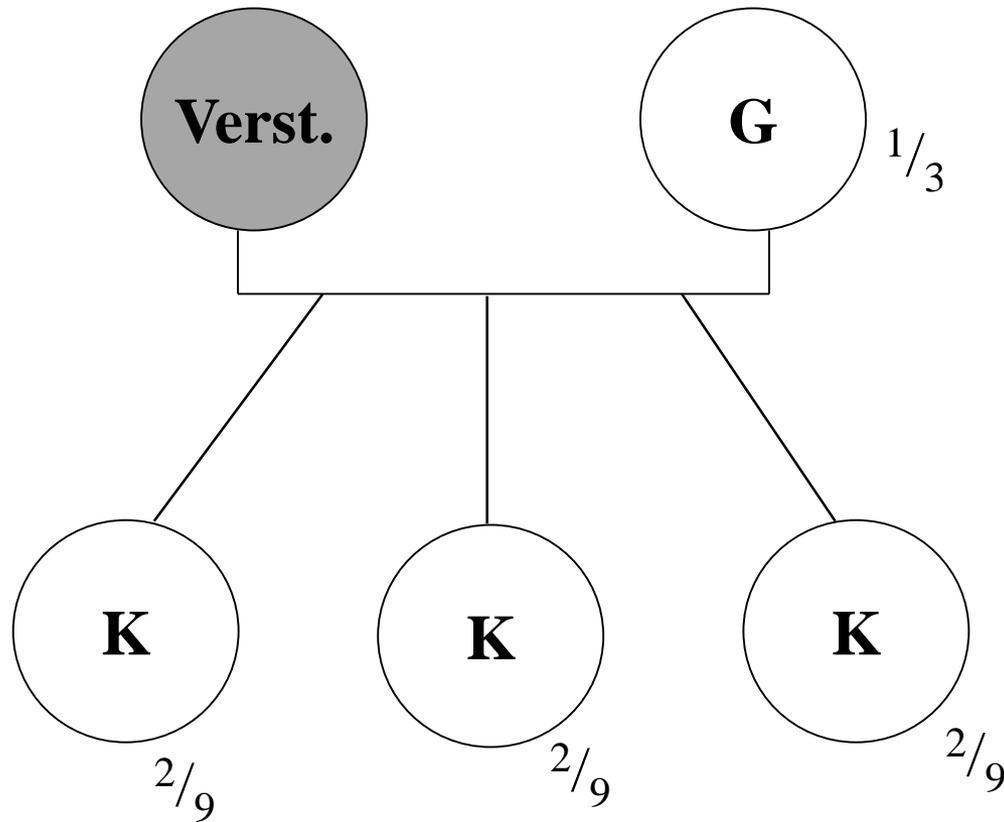
# Die gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte/eP



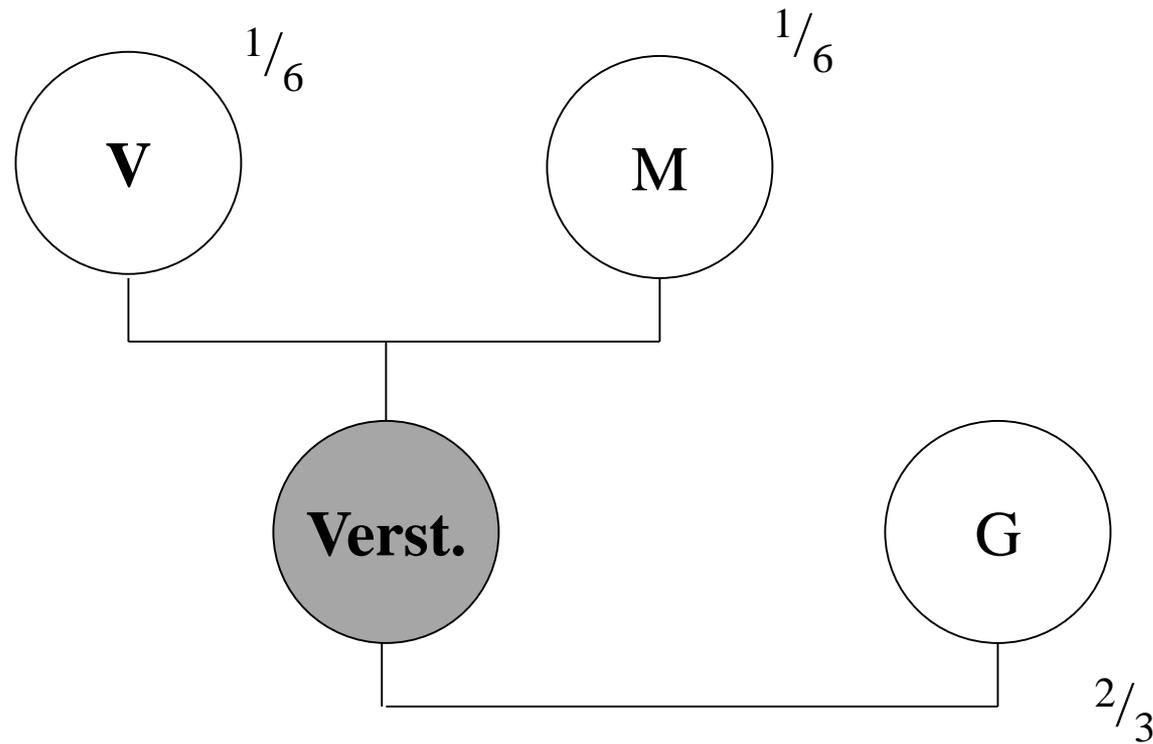
# Die gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte/eP



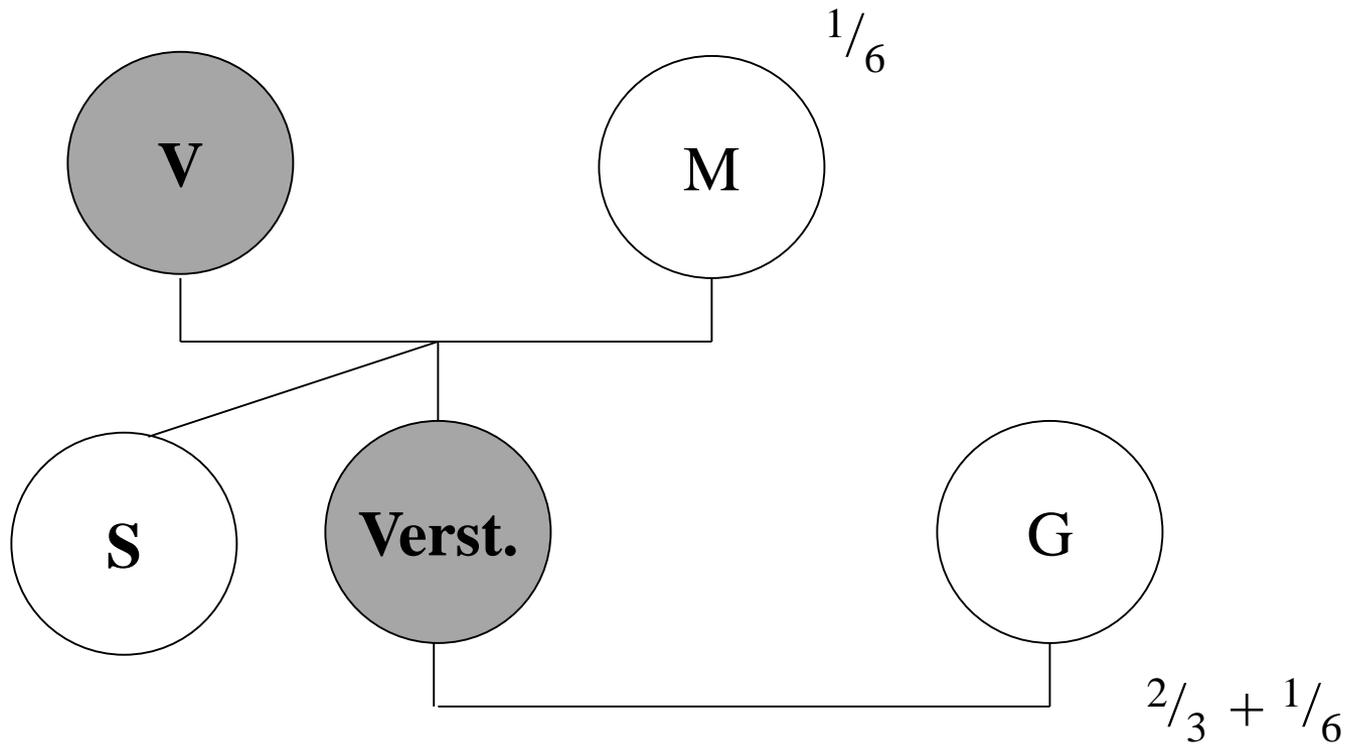
# Die gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte/eP



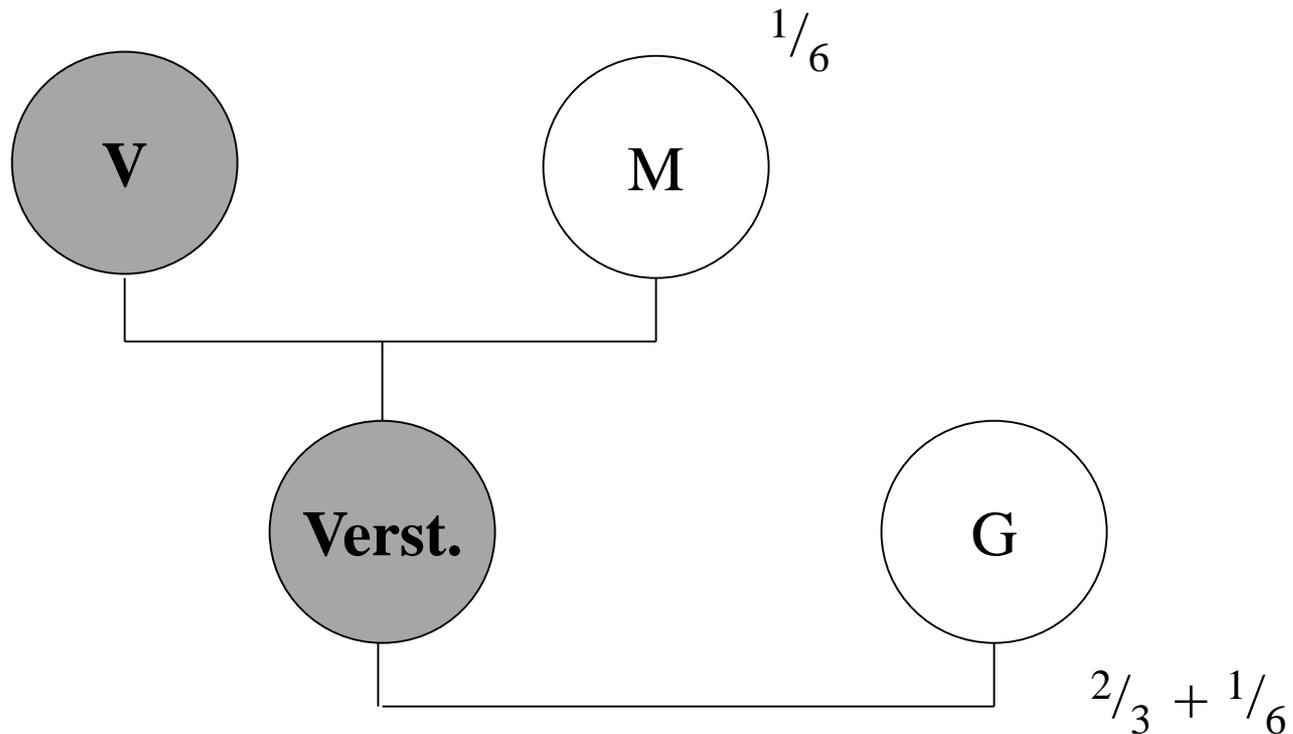
# Die gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte/eP



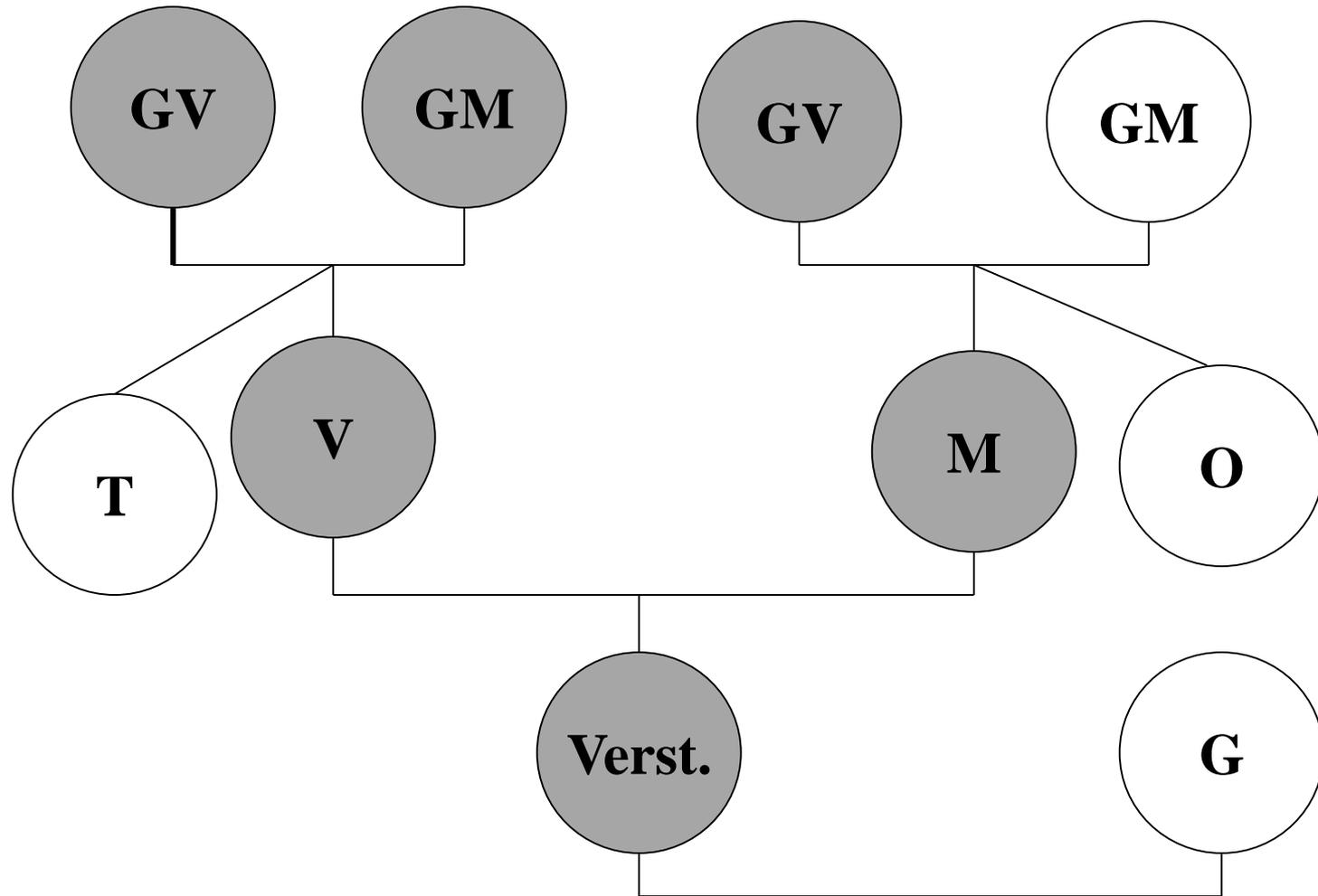
# Die gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte/eP



# Die gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte/eP



# Die gesetzliche Erbfolge

## Ehegatte/eP

- (gesetzliches) Vorausvermächtnis
  - § 745 Abs. 1 ABGB
  - Recht auf
    - Weiterwohnen in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung und
    - Hausrat
  - Vorrang vor Pflichtteilsansprüchen
  - gegen Erben
- Unterhaltsanspruch
  - § 747 ABGB
  - nach den Grundsätzen des § 94 ABGB bzw § 12 EPG
  - bis zur Wiederverheiratung/Eingehen einer neuen Partnerschaft
  - angemessene Bedürfnisse und mit Verlassenschaft begrenzt
  - Anrechnung sonstiger Zuwendungen
  - Anspruch geht den Gläubigern der Verlassenschaft nach

# Die gesetzliche Erbfolge

## Lebensgefährte

- (gesetzliches) Vorausvermächtnis
  - § 745 Abs. 2 ABGB
  - Recht auf
    - Weiterwohnen in der gemeinsamen Wohnung und
    - Hausrat
  - ABER:
    - zumindest 3-jährige Haushaltsgemeinschaft mit Verstorbenen
    - Verstorbener war weder verheiratet noch in eP
  - Recht ist auf 1 Jahr befristet
- Außerordentliches Erbrecht
  - § 748 Abs. 1 ABGB
  - wenn Verlassenschaft sonst erbenlos wäre
  - Voraussetzungen:
    - 3-jährige Haushaltsgemeinschaft mit Verstorbenen
    - Lebensgemeinschaft ist im Zeitpunkt des Todes noch aufrecht
  - Ausnahmen in Abs. 2

# Die gesetzliche Erbfolge

- Außerordentliches Erbrecht der Vermächtnisnehmer

- § 749 ABGB

- wenn keine (gesetzlichen od. testamentarischen) Erben vorhanden
- und kein außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten besteht
- die von Verstorbenen bedachten Vermächtnisnehmer sind Erben

- Aneignung durch den Bund

- § 750 ABGB (*bisher: „Heimfallsrecht“*)

- keine (gesetzlichen oder testamentarischen) Erben
- kein außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten
- kein außerordentliches Erbrecht der Vermächtnisnehmer
- Verlassenschaft wird auf Antrag der Finanzprokurator der Republik Österreich übergeben

# Die letztwillige Verfügung

- Allgemeines
    - um Anwendbarkeit der Regeln über gesetzl. Erbfolge auszuschließen
    - Rechtsgeschäfte von Todes wegen
      - (einseitige) letztwillige Verfügung
      - (zweiseitiger) Erbvertrag
  - Letztwillige Verfügung
    - Anordnung des Verstorbenen, wer seine Verlassenschaft bekommt
    - formgebunden
    - einseitig
    - nicht empfangsbedürftig
    - jederzeit widerruflich
    - höchstpersönliches Rechtsgeschäft
- => Letztwillige Verfügung mit Erbeinsetzung = TESTAMENT

# Die letztwillige Verfügung

- Allgemeine Gültigkeitsvoraussetzungen
  - Testierfähigkeit des letztwillig Verfügenden
  - Testierabsicht
  - Fehlen von Willensmängeln
  - Möglichkeit und Erlaubtheit der letztwilligen Verfügung
  - Einhaltung der vorgeschriebenen Form

# Die letztwillige Verfügung

## I. Testierfähigkeit

- Altersmäßige Voraussetzungen
  - Unmündige Minderjährige (bis 14 Jahre) – absolut testierunfähig
  - Mündige Minderjährige (14 – 18 Jahre) – eingeschränkt testierfähig
  - Volljährige (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) - testierfähig
- Notwendige Einsichtskraft
  - wer den Inhalt und die Folgen seiner letztwilligen Verfügung verstehen und sich entsprechend verhalten kann
- Sachwalterschaft
  - Bestellung eines Sachwalters wirkt sich nicht auf Testierfähigkeit aus

=> Achtung: ab 1.7.2018 neues Erwachsenenschutzrecht (2. ErwSchG)

# Die letztwillige Verfügung

## II. Testierabsicht

- Testierabsicht des letztwillig Verfügenden muss gegeben sein
- dh. er will letztwillige Verfügung treffen
- Testierabsicht in vielen Fällen d. Testierunfähigkeit bereits ausgeschlossen
  
- Testierabsicht kann aber auch bei testierfähigen Personen fehlen:

zB:

-Errichtung eines Testaments im Rahmen eines Theaterstücks auf der Bühne

# Die letztwillige Verfügung

## III. Fehlen von Willensmängeln

- Freiheit von List und Zwang
  - listige oder zwangsweise herbeigeführte letztwillige Verfügung ist anfechtbar
- Irrtum
  - letztwillige Verfügung kann bei Irrtum angefochten werden
  - bei Erklärungs- oder Inhaltsirrtum ist Kausalität notwendig
  - bei Motivirrtum muss Motiv in letztwilliger Verfügung angegeben sein

zB: Jemand setzt seine Geschwister als Erben ein, weil er glaubt, sie seien pflichtteilsberechtigt (sind sie aber nicht!)

# Die letztwillige Verfügung

## IV. Möglichkeit und Erlaubtheit

- Möglichkeit
  - unmögliche letztwillige Verfügungen sind unwirksam
- Erlaubtheit
  - § 879 ABGB
  - gesetzwidrige oder unsittliche Rechtsgeschäfte sind nichtig
- Auslegung
  - Ziel: wahren Willen des Verstorbenen erforschen
  - favor testamenti

# Die letztwillige Verfügung

## V. Formvorschriften

- Allgemeines
  - Warnfunktion
  - Beweisfunktion
- Private Formen
  - einhändiges Testament
  - fremdhändiges Testament
- Gerichtliche Testamente
  - schriftlich
  - mündlich
- Notarielle Testamente
- Sonderformen
  - gemeinschaftliches Testament
  - Nottestament

# Die letztwillige Verfügung

## V. Formvorschriften

- Eigenhändiges (holographes) Testament
  - § 578 ABGB
  - Voraussetzungen
    - eigenhändig geschriebener Text
    - eigenhändig unterschrieben
- Fremdhändiges (allographes) Testament
  - §§ 579 f ABGB
  - Voraussetzungen:
    - schriftlicher Text
    - Unterschrift des Verfügenden
    - schriftliche nuncupatio („mein Wille“)
    - 3 gleichzeitig anwesende Zeugen
    - Zeugenidentität muss aus Urkunde hervorgehen
    - Unterschrift der Zeugen
    - eigenhändiger Zusatz der Zeugen („als Zeuge“)

# Die letztwillige Verfügung

## V. Formvorschriften

- Schriftliches gerichtliches Testament
  - § 581 Abs. 2 ABGB
  - Schriftlicher Text (muss nicht eigenhändig sein)
  - eigenhändige Unterschrift
  - Übergabe an Gericht mit Erklärung, dass dies der letzte Wille sei
  - gerichtliche Belehrung und Versiegelung
  - Gerichtsbesetzung:
    - 1 Richter & 1 Gerichtsbediensteter od. 1 Richter & 2 sonstige Zeugen
  - Aufnahme eines Protokolls
- Mündliches gerichtliches Testament
  - § 581 Abs. 3 ABGB
  - letzter Wille wird mündlich erklärt und protokolliert
- Notarielles Testament
  - § 583 ABGB
  - schriftlich oder mündlich
  - vor 2 Notaren oder 1 Notar und 2 Zeugen

# Die letztwillige Verfügung

## V. Formvorschriften

- Gemeinschaftliches Testament
  - § 586 Abs. 2 ABGB
  - Ehegatten/eP
    - wechselseitig
    - wechselbezüglich
    - gemeinsam
- Nottestament
  - § 584 ABGB
  - aus Sicht des letztwillig Verfügenden droht
  - unmittelbar die begründete Gefahr,
  - dass er verstirbt oder Fähigkeit zu testieren verliert
  - bevor er seinen letzten Willen auf andere Weise erklären kann
  
  - mündlich oder schriftlich
  - vor 2 gleichzeitig anwesenden Zeugen
  - mündliche Anordnung nur gültig: übereinstimmende Zeugenaussage
  - gültig: bis 3 Monate nach Wegfall der Gefahr

# Die letztwillige Verfügung

## Testamentszeugen

- Allgemeines
  - nur Zeuge, wenn letztwillig Verfügender das will und
  - Zeuge damit einverstanden ist
  - kein zufällig Zuhörender
- Ausgeschlossene Personen
  - absolut unfähige Personen
    - § 587 ABGB
    - Personen unter 18 Jahren (Ausnahme Nottestament)
    - Personen, denen aufgrund einer Behinderung Fähigkeit fehlt
  - relativ unfähige Personen
    - §§ 587 f ABGB
    - Personen, die die Sprache des letztwillig Verfügenden nicht verstehen
    - Personen die befangen sind (*siehe nächste Folie*)

# Die letztwillige Verfügung

## Testamentszeugen

- Befangene Personen

- Personen, die in der letztwilligen Verfügung bedacht werden
  - Angehörige des Bedachten:
    - Ehegatte/eP/Lebensgefährte bei aufrechter Ehe/eP/LG
    - Eltern
    - Kinder (auch Adoptivkinder)
    - Geschwister
  - Angehörige des Ehegatten/eP/Lebensgefährten des Bedachten:
    - Eltern
    - Kinder
    - Geschwister
  - gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften
- => Schreiber des Testaments ist fähiger Zeuge (sofern nicht bedacht)

# Die letztwillige Verfügung

## Aufhebung

- Allgemeines

- Aufhebung jederzeit durch letztwillig Verfügenden möglich

durch:

- Errichtung einer neuen Anordnung

- Widerruf

- Verlust der Angehörigenstellung

# Die letztwillige Verfügung

## Aufhebung

- **Errichtung einer neuen letztwilligen Verfügung**

- § 713 ABGB Vermutung:

- altes Testament verliert durch neues zur Gänze seine Gültigkeit

- Außer: Verstorbener hat im neuen Testament etwas anderes verfügt

- Vermutung gilt aber selbst dann, wenn im neuen Testament ein Erbe nur zu einem Teil eingesetzt wird

- kommt neues Testament nicht gültig zustande, bleibt altes aufrecht

# Die letztwillige Verfügung

## Aufhebung

- **Widerruf**

- §§ 717 ff ABGB
- setzt Testierfähigkeit voraus (§ 718 ABGB)

- **Ausdrücklich**

- § 719 ABGB
- für alle Testamentsformen möglich

- **Stillschweigend**

- §§ 721 ff ABGB
- nur bei schriftlichen Testamenten möglich
- Durchstreichen/-schneiden der Unterschrift
- Vernichtung der Urkunde
- Zufällige Vernichtung?

# Die letztwillige Verfügung

## Aufhebung

- **Aufhebung durch Verlust der Angehörigenstellung**

- § 725 ABGB

- Auflösung der Ehe/eP/LG zu Lebzeiten des Verstorbenen:
  - davor errichtete letztwillige Verfügungen werden, soweit sie den früheren Ehegatten/eP/Lebensgefährten betreffen, aufgehoben

Gleiches gilt für:

- Aufhebung der Abstammung

- Widerruf/Aufhebung der Adoption

= gilt auch dann, wenn die Verwandtschaft erst nach Eintritt des Erbfalls entfällt

- Zur Aufhebung der letztwilligen Verfügung kommt es auch dann, wenn gerichtliches Verfahren zur Aufhebung/Widerruf eingeleitet wurde

# Ersatzerbschaft

- §§ 604 ff ABGB

- Einsetzung eines Erben für den Fall, dass Ersteingesetzter nicht erbt
- Ersatzerbe geht den gesetzlichen Erben vor
- aber nur, wenn Ersatzerbe Erbanfall erlebt
  
- Ersatzerbschaft schließt Transmission ieS aus
- Erbschaft fällt also Ersatzerben und nicht Erben des Ersteingesetzten an
  
- es können beliebig viele Ersatzerben eingesetzt werden
  - sowohl nebeneinander
  - als auch nacheinander

# Anwachsung

- Anwachsung/Zuwachs

- §§ 560 f ABGB
- wenn kein Ersatzerbe vorhanden
- Erbteil des Erben, der nicht zur Erbschaft gelangt geht an andere Erben
- iZw entsprechend den Erbteilen der übrigen eingesetzten Erben

# Nacherbschaft

- §§ 608 ff ABGB

- Möglichkeit der Bestimmung einer Reihe von Erben
- umfassender als die Ersatzerbschaft

zB Verstorbener vermacht Urlaubswohnung an Ehefrau, ordnet jedoch an, dass die Wohnung nach ihrem Tod seinen Kindern zufallen solle

- Vorerbe und Nacherbe
- Beschränkung bei Nichtzeitgenossen
  - unbewegliche Güter: nur 1 Nichtzeitgenosse
  - bewegliche Güter: 2 Nichtzeitgenossen

# Erbvertrag

- §§ 1249 ff ABGB
  - Vertrag zwischen Verstorbenem und Ehegatten/eP (Verlobten)
  - unwiderruflich
  - nur einverständliche Aufhebung möglich
  
  - Gültigkeitsvoraussetzungen: Notariatsakt + notarielles schriftliches Testament
  - keine Vertretung möglich
  - Bindungswille auf beiden Seiten notwendig
  - erlischt mit Auflösung der Ehe/eP
  
  - reines Viertel

# Vermächtnis

- §§ 647 ff ABGB
  - Singularsukzession
  - einzelne Verlassenschaftsgegenstände
  - gewillkürte und gesetzliche Vermächtnisse
  
  - Vermächtnisnehmer ist Erbschaftsgläubiger
  - schuldrechtlicher Titel gegen die Erben
  
  - Anfallstag und Zahlungstag
- (gesetzliches) Pflegevermächtnis
  - § 677 ABGB
  - nahe stehende Personen des Verstorbenen
  - Pflege in den letzten 3 Jahren vor Tod
  - mind. 6 Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß

# Schenkung auf den Todesfall

- § 603 ABGB
  - Vertrag unter Lebenden
  - wird aber erst mit Tod des Schenkenden erfüllt
  - alte Rechtslage: strittig, ob Vertragslösung oder Vermächtnislösung
  - ErbRÄG 2015: Vertragslösung
  - Konsequenz?
  - Beschenker ist Verlassenschaftsgläubiger
  - geht daher Pflichtteilsberechtigten vor
  - Notariatsaktsform
  - Geschenkgeber hat sich kein Widerrufsrecht vorbehalten

# Pflichtteilsrecht

- §§ 756 ff ABGB
  - Einschränkung der Testierfreiheit
  - Pflichtteilsklage
  - Geldzahlungsanspruch
- Pflichtteilsberechtigte Personen
  - Ehegatte/eP
  - Kinder des Verstorbenen
  - wenn diesen Personen auch bei gesetzl. Erbfolge Erbrecht zustünde
  - Umfang: Hälfte dessen, was nach gesetzlicher Erbfolge zustünde
  - 4 % gesetzliche Zinsen bis zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs

# Pflichtteilsrecht

- Hinterlassung des Pflichtteils
  - Pflichtteilsanspruch ist prinzipiell Geldzahlungsanspruch
  - ABER: Anrechnung sonstiger Zuwendungen an Pflichtteilsberechtigten:  
zB: Erbeinsetzung, Vermächtnis, gesetzlicher Erbteil
  - Ehegatte/eP muss gesetzliches Vorausvermächtnis anrechnen lassen
  - Pflegevermächtnis gebührt aber neben dem Pflichtteil
  - Belastungen auf Zuwendung zur Deckung des Pflichtteils  
=> bei Bewertung der Zuwendung zu berücksichtigen
  - wenn Zuwendung Pflichtteil nicht deckt: Pflichtteilsergänzungsklage

# Pflichtteilsrecht

- Anfall und Fälligkeit des Pflichtteilsanspruchs
  - Pflichtteilsanspruch entsteht mit Tod des Verstorbenen
  - ab Entstehung kann er abgetreten und verpfändet werden
  
  - Fälligkeit aber erst 1 Jahr nach Tod des Verstorbenen
  - bis dahin: gesetzliche Zinsen (4 %)
  
  - (reine) Stundung §§ 766 ff ABGB
    - durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen
    - auf Antrag des Pflichtteilsschuldners
  
  - Verjährung
    - Kenntnisabhängige Frist: 3 Jahre
    - absolute Frist: 30 Jahre nach Tod des Verstorbenen

# Pflichtteilsrecht

- Enterbung

- gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils
- nur durch gültige letztwillige Verfügung
- Enterbungsgrund muss vorliegen
- notwendiger Unterhalt nach § 777 ABGB bleibt aber

- Enterbungsgründe

- §§ 770 f ABGB
- im Gesetz taxativ (erschöpfend) aufgezählt
- hA: ausdehnende Interpretation aber möglich
  
- Enterbung ohne Enterbungsgrund?
  - unrechtmäßig Enterbter von gesetzlicher Erbfolge ausgeschlossen
  - ihm bleibt nur der Pflichtteil

# Pflichtteilsrecht

- Enterbungsgründe

- § 770:

- Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden wenn er:
  - gegen Verstorbenen gerichtlich strafbare Handlung begangen hat (vorsätzlich + mehr als 1 Jahr FS)
  - gegen Ehegatten/eP/LG oder Verwandte in gerader Linie, Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder, Ehegatten/eP/LG sowie Stiefkinder gerichtlich strafbare Handlung begangen hat (vorsätzlich + mehr als 1 Jahr FS)
  - absichtlich Verwirklichung des wahren Willes vereitelt (versucht) hat
  - schweres seelisches Leid Verstorbenen zugefügt hat
  - familienrechtlichen Pflichten gröblich vernachlässigt
  - strafbare vorsätzliche Handlungen (FS lebenslang/20 J. verurteilt)

# Pflichtteilsrecht

- Enterbungsgründe

§ 771:

- Enterbung in guter Absicht
  - verschwenderisch oder stark verschuldeter Pflichtteilsberechtigte wird zugunsten seiner Kinder enterbt
  - um zu vermeiden, dass Kindern (später) Erbe entgeht

- Voraussetzungen und Auswirkungen

- Enterbung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen
- in rechtswirksamer letztwilliger Verfügung
- Ursächlichkeit des Enterbungsgrundes (wird vermutet)
- Erbe muss bei Bestreitung durch Pflichtteilsberechtigten Vorliegen eines Enterbungsgrundes beweisen
- Enterbung wirkt sich auf Nachkommen grundsätzlich nicht aus
- Widerruf bedarf der Form einer letztwilligen Verfügung

# Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsminderung
  - § 776 ABGB
  - Möglichkeit der Minderung des Pflichtteils auf die  $\frac{1}{2}$
  - in Form einer letztwilligen Verfügung (auch konkludent möglich)
  - Voraussetzung:
    - zu keiner Zeit oder
    - über längeren Zeitraum hinweg
    - kein Naheverhältnis, wie es zwischen diesen Verwandten üblich ist
  - Außer:
    - Verstorbener hat Kontakt grundlos gemieden oder
    - berechtigten Anlass für fehlenden Kontakt gegeben
    - dann ist Pflichtteilsminderung nicht möglich
  - ist im Streitfall vom Erben zu beweisen
  - erhöht (wie Enterbung) Pflichtteil der übrigen Pflichtteilsberechtigten

# Verlassenschaftsverfahren

- Allgemeines
  - Außerstreitverfahren
  - Einleitung des Verlassenschaftsverfahren von Amts wegen
  - geteilte Zuständigkeit zwischen Gericht und Gerichtskommissär
- Vorverfahren
  - Gerichtskommissär = Todesfallaufnahme
  - sichert gegebenenfalls die Verlassenschaft
  - übernimmt Urkunden – Kopien an Parteien/zur Erbfolge berufene
- Verlassenschaftsabhandlung
  - Gerichtskommissär fordert Erben auf zu erklären, ob sie
    - Erbschaft antreten wollen (Erbtrittserklärung) oder
    - Erbschaft ausschlagen wollen
  - gibt es widerstreitende Erbtrittserklärungen:
    - Einigungsversuch des Gerichtskommissärs
    - ansonsten wird Akt dem Gericht vorgelegt
      - => Gericht stellt Erbrecht der Berechtigten fest und weist übrigen ab
  - Einantwortung

# Verlassenschaftsverfahren

- Ruhende Verlassenschaft
  - § 546 ABGB
  - juristische Person
- Unterbleiben der Abhandlung
  - Aktiva der Verlassenschaft übersteigen € 5.000 nicht
  - und Eintragung in öffentliche Bücher nicht notwendig
  - Erbe kann aber trotzdem Abhandlung beantragen
- Testamentsvollstrecker
  - letztwillig Verfügender kann einen Testamentsvollstrecker bestimmen
  - dieser kann, muss aber nicht Aufgabe übernehmen
  - Entgelt nur, wenn ausdrücklich angeordnet ist
    - => in Österreich kaum von Bedeutung

# Verlassenschaftsverfahren

- **Erbantrittserklärung**
  - gegenüber Gerichtskommissär abgegebene, unwiderrufliche Erklärung, eine angefallene Erbschaft anzutreten
- **Inhalt und Form**
  - Berufungsgrund (Titel des Erbrechts)
  - Abgabe
    - mündlich (wird zu Protokoll genommen) oder
    - schriftlich
  - => Unterschrift
  - Abgabe kann auch durch Vertreter erfolgen
- **Bedingte/Unbedingte Erbantrittserklärung**
  - bedingt: Annahme einer Erbschaft unter einer Haftungsbeschränkung
- **Erbsentschlagung**
  - Erklärung, eine bestimmte Erbschaft nicht anzunehmen
- **Änderung der Erbantrittserklärung**

# Verlassenschaftsverfahren

- Erbschaftsklage
  - § 823 ABGB
  - Klage, mit dem der wahre Erbe sein Recht durchsetzen kann
  - gegen eingetretenen Erben
  - gerichtet auf Herausgabe der Erbschaft
  
  - ist Klage erfolgreich:
    - Kläger erlangt rückwirkend Stellung eines eingetretenen Erben
    - alle Rechte/Pflichten gehen auf ihn über
  
  - Verjährung
    - § 1487a ABGB
    - binnen 3 Jahren ab Kenntnis
    - unabhängig von Kenntnis: 30 Jahre

# EuErbVO

- Erbfälle mit internationalem Bezug
  - Verstorbener mit Vermögenswerten in verschiedenen Staaten
  - wer ist für Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens zuständig?
  - welche Rechtsordnung kommt zur Anwendung?

=> beide Fragen werden in der EuErbVO geregelt

  - seit 17.8.2015 in Kraft
  - ersetzt in Österreich die vormals einschlägigen
    - Verweisungsnormen des IPRG (Aufhebung der §§ 28 und 30 IPRG)
    - Zuständigkeitsbestimmungen in der JN
- Zeitlicher und örtlicher Anwendungsbereich
  - zeitlich: Personen, die seit 17.8.2015 verstorben sind
  - örtlich: alle EU-MS außer Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland
- Sachlicher Anwendungsbereich
  - Art. 1 Abs. 1 Rechtsnachfolge v. Todes wegen (zivilrechtliche Aspekte)
  - Art. 1 Abs. 2 EuErbVO: ausgenommene Rechtsbereiche

# EuErbVO

## Bestimmung des anwendbaren Rechts

- Allgemeines Erbstatut
  - Art 21 Abs 1 EuErbVO
  - Recht des Staates, in dem Verstorbener im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte
  - außer offensichtlich engere Verbindung zu anderem Staat (Abs 2)
- Rechtswahl
  - Art 22 EuErbVO
  - Recht des Staates, dem man im Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes gehört
  - mehrere Staatsangehörigkeiten: Recht eines dieser Staaten wählen
  - Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in Verfügung von Todeswegen erfolgen oder sich daraus ergeben
- Universelle Anwendung
  - Art 20 EuErbVO
  - das nach der EuErbVO maßgebliche Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist

# EuErbVO

## Regelung der Zuständigkeit

- Zuständigkeitsregelung
  - Anknüpfung an gewöhnlichen Aufenthalt des Verstorbenen im Todeszeitpunkt
  - Art 4 EuErbVO
  - Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten, in dessen Hoheitsgebiet Verstorbener im Todeszeitpunkt gewöhnlichen Aufenthalt hatte
  
  - Art 5 EuErbVO
  - Vereinbarung bei Rechtswahl möglich
  - ohne Vereinbarung: Antrag einer Verfahrenspartei

# Exkurs: 2. ErwSchG

- Überblick
  - Neugestaltung des bisherigen Sachwalterrechts
  - ab 1. Juli 2018
  - Förderung der Selbstbestimmung
  - Aufwändiger Reformprozess
  
  - Ziel: Anzahl der gerichtlichen Erwachsenenvertreter (Sachwalter) reduzieren
  - flexiblere Vertretungsformen (4 Säulen):
    - Vorsorgevollmacht
    - Gewählte Erwachsenenvertretung
    - Gesetzliche Erwachsenenvertretung
    - Gerichtliche Erwachsenenvertretung

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**